



STATUTEN

VEREIN 60 PLUS REGION AARAU

Inhalt:

I NAME, SITZ UND ZWECK

II MITGLIEDSCHAFT

III ORGANISATION

IV FINANZEN

V STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein 60 Plus Region Aarau“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt durch Zusammenkünfte, Reisen und andere Aktivitäten das gemütliche und gesellschaftliche Leben der älteren Einwohnerinnen und Einwohner zu pflegen und dieselben einander näher zu bringen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3: Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 60. Altersjahr erreicht hat oder die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte eines Mitglieds ist, das diese Voraussetzung erfüllt.

Artikel 4: Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Todesfall
- c) Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Artikel 6: Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt.

III ORGANISATION

Artikel 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Artikel 8: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichts.
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets.
- d) Wahl des Vorstands und des Präsidenten (alle 2 Jahre).
- e) Wahl der Revisionsstelle (alle 2 Jahre)
- f) Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder

Anträge sind dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitgliedern verlangt wird. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Artikel 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Aus dem Vorstand ist in einem separaten Wahlgang der Präsident zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Festsetzung und Leitung der Generalversammlung.
- c) Führen der Jahresrechnung und Erstellen des Budgets.
- d) Aufnahme von Neumitgliedern und Führen des Mitgliederverzeichnisses
- e) Erstellen des Jahresprogramms und Organisation von Anlässen.
- f) Behandlung aller Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

Artikel 10: Revisionsstelle

- a) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands (2 Jahre).
- b) Die Revisionsstelle hat alljährlich die Rechnungsführung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Mitglieder der Revisionsstelle können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten.

IV FINANZEN

Artikel 11: Ertrag

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Sponsorenbeiträge
- c) Kostenanteilen der Reiseteilnehmer
- d) allfälligen Kapitalerträgen

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung für das laufende Kalenderjahr festgelegt.

V STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 12: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 13: Statutenrevision

Begehren auf Änderung der Statuten müssen dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres eingereicht werden. Für eine allfällige Zustimmung sind zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

Artikel 14: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins werden das gesamte Vermögen und das Inventar der Stadt Aarau zur Verwahrung übergeben. Falls innert acht Jahren Vermögen und Inventar nicht einem neu gegründeten Verein übergeben werden können, entscheidet der Stadtrat über die Übertragung an einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15: Schlussbestimmungen

Die bisherigen Statuten vom 19. Februar 2009 wurden mit den Beschlüssen der heutigen Generalversammlung ergänzt und treten sofort in Kraft.

Aarau, den 7. März 2019

Der Präsident:
Wolfgang Schibler

Der Aktuar:
Eugen Wälti